



WPV - Hilpertstraße 22 - 64295 Darmstadt

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Frau Katharina Adler  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Per E-Mail: [katharina.adler@bmel.bund.de](mailto:katharina.adler@bmel.bund.de)  
[312@bmel.bund.de](mailto:312@bmel.bund.de)

Hilpertstraße 22  
64295 Darmstadt  
Telefon 06151/870320  
Telefax 06151/8703229  
e-Mail: [info@papierverarbeitung.de](mailto:info@papierverarbeitung.de)

28. Mai 2020

### **Stellungnahme zum Verordnungsvorhaben „21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (Druckfarbenverordnung) – Entwurf 22.04.2020**

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines „finalen“ BMEL-Entwurfes einer „Druckfarbenverordnung“ ist mehr als unglücklich. Als Teil der systemrelevanten „Infrastruktur Ernährung“ sind die Mitgliedsbetriebe der WPV-Verbandsorganisation, nämlich die Hersteller von Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Folien, sehr damit beschäftigt, in der Corona-Pandemie die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel, zu gewährleisten.

In der gesamten bisherigen Diskussion über eine „Druckfarbenverordnung“ hat sich der WPV stets für eine europäisch harmonisierte Gesetzgebung für bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände ausgesprochen. Insofern ist die jetzige Veröffentlichung des „finalen“ Entwurfes angesichts der noch nicht abgeschlossenen Evaluierung der europäischen Rahmenverordnung (EU) Nr. 1935/2004 durch die EU-Kommission nicht nachzuvollziehen. Bevor nationale Einzelmaßnahmen gemäß Artikel 6 der Rahmenverordnung erlassen werden, sollte das BMEL die Ergebnisse der Evaluierung abwarten und gegebenenfalls berücksichtigen.

Es ist keine Notwendigkeit erkennbar, einer europäischen Regelung durch eine nationale Maßnahme vorzugreifen, zumal bereits im Rahmen der TRIS-Notifizierung 2016 begründete Vorbehalte gegenüber dem nationalen Verordnungsvorhaben deutlich wurden. Diese wurden zurecht im Wesentlichen mit schädlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnissen begründet, die ein deutscher Alleingang zur Folge hätte. Diese Befürchtungen sind auch heute berechtigt.

Der nun vorliegende „finale“ Entwurf der Druckfarbenverordnung entspricht im Wesentlichen der Entwurfsfassung von 2016. Seit dem ersten Entwurf einer Druckfarbenverordnung 2010 bis zum jetzigen „finalen“ Entwurf begründet das BMEL seinen Handlungsbedarf mit angeblichen Lebensmittelbelastungen durch Druckfarben mit den Untersuchungsdaten eines Entscheidungshilfeprojektes von 2008. Die jüngsten Befunde stammen aus 2011. Das BMEL sollte einen aktuellen Handlungsbedarf auch mit aktuellen Untersuchungsdaten der Lebensmittelüberwachung begründen.

Die Tatsache, dass das BMEL den jetzigen „finalen“ Verordnungsentwurf mit fast zehn Jahre alten Daten begründet, legt jedoch die Vermutung nahe, dass die Berichte der Lebensmittelüberwachung einen tatsächlichen Handlungsbedarf nicht begründen.

Bezüglich der Prüfung der Stoffliste verweist der WPV auf die entsprechende Stellungnahme des Verbandes der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie (VdL) vom 26.05.2020.

Nach den Aussagen der Druckfarbenhersteller fehlen in der vorgelegten Positivliste ca. 30 % der Stoffe, die essentielle Bestandteile in Druckfarbenrezepturen sind und gemäß der EuPIA-Guidelines, der GMP-Verfahren und des Art. 3 der EU-Rahmenverordnung (EU) Nr. 1935/2004 beanstandungslos eingesetzt werden.

Die fehlende Listung kann dazu führen, dass bestimmte Druckfarben nicht mehr eingesetzt werden können und für entsprechend bedruckte Verpackungen Substitutionsmöglichkeiten gefunden werden müssen. Dies hätte für die Verpackungshersteller und die gesamte Verpackungskette erhebliche technische und Kostenfolgen.

Der WPV unterstützt grundsätzlich den Ansatz des BMEL zur Festlegung von Stoffen, die in Druckfarben bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden dürfen, sowie von Höchstmengen für den Übergang auf Lebensmittel (Positivliste).

Dieser Ansatz gibt den (überwiegend mittelständischen) Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Karton, Pappe und Folien die notwendige Orientierungshilfe und Rechtssicherheit bei der Herstellung gesundheitlich unbedenklicher Produkte.

Es bestehen jedoch Zweifel, ob eine nationale Druckfarben-Regulierung angesichts der Warenströme innerhalb der EU und der Importe aus Drittländern zielführend ist. Hier sollte eine EU-einheitliche, arbeitsfähige und praxistaugliche Regelung auf Basis der EU-Rahmenverordnung (EU) Nr. 1935/2004 angestrebt werden.

Darmstadt, 28. Mai 2020

---

Der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. ist die Dachorganisation der Industrieverbände der Papier, Karton, Pappe und Folien verarbeitenden Industrie in Deutschland. Die mittelständisch strukturierte Branche erzielt einen Jahresumsatz von rund 18 Mrd. Euro und hat ca. 80.000 Beschäftigte. Dem WPV gehören folgende Mitgliedsverbände an:

- Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Darmstadt
- Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V., Darmstadt
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV), Frankfurt
- Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße e.V. (FHR), Frankfurt
- Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI) e.V., Berlin
- Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V. (GemPSI), Frankfurt